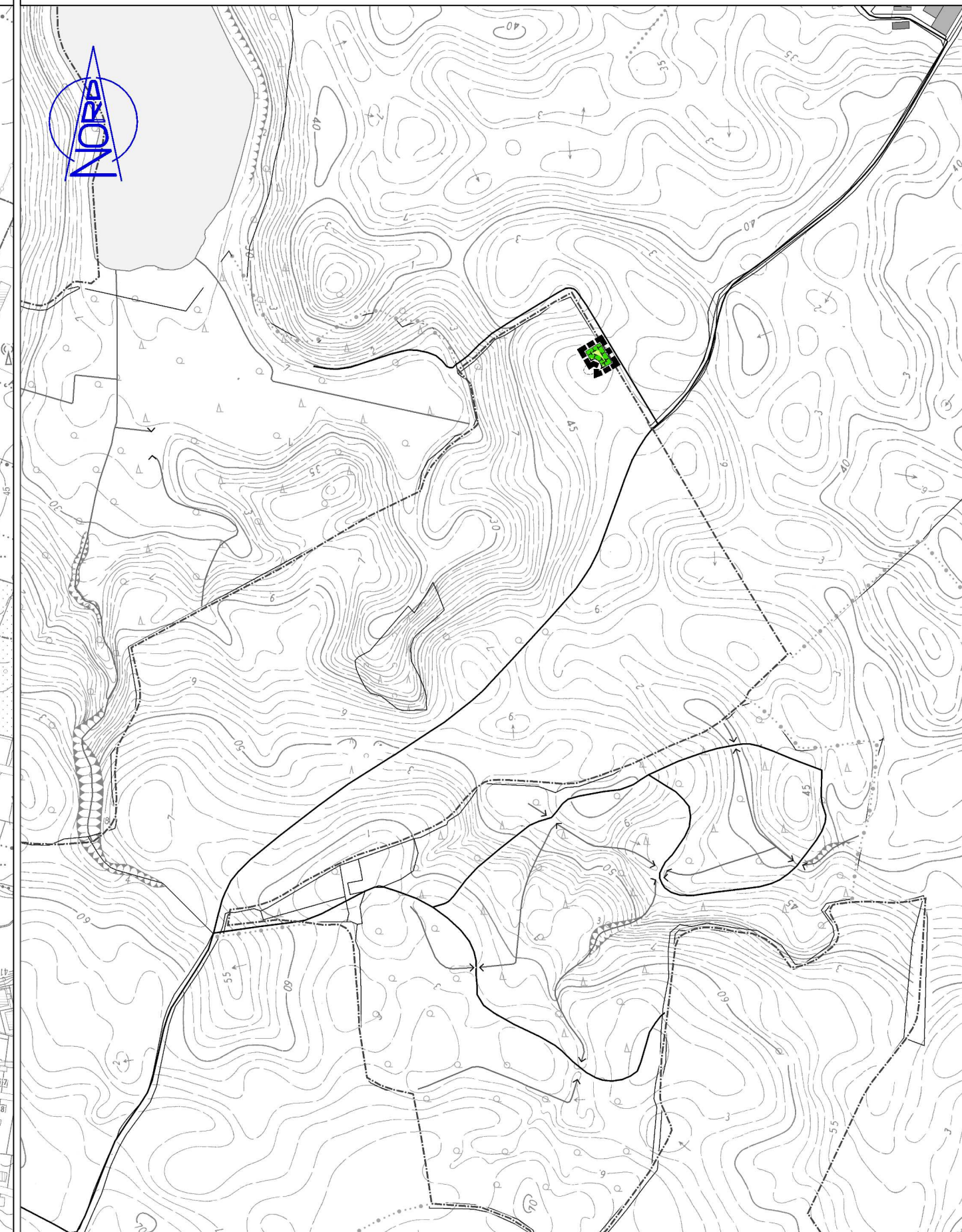
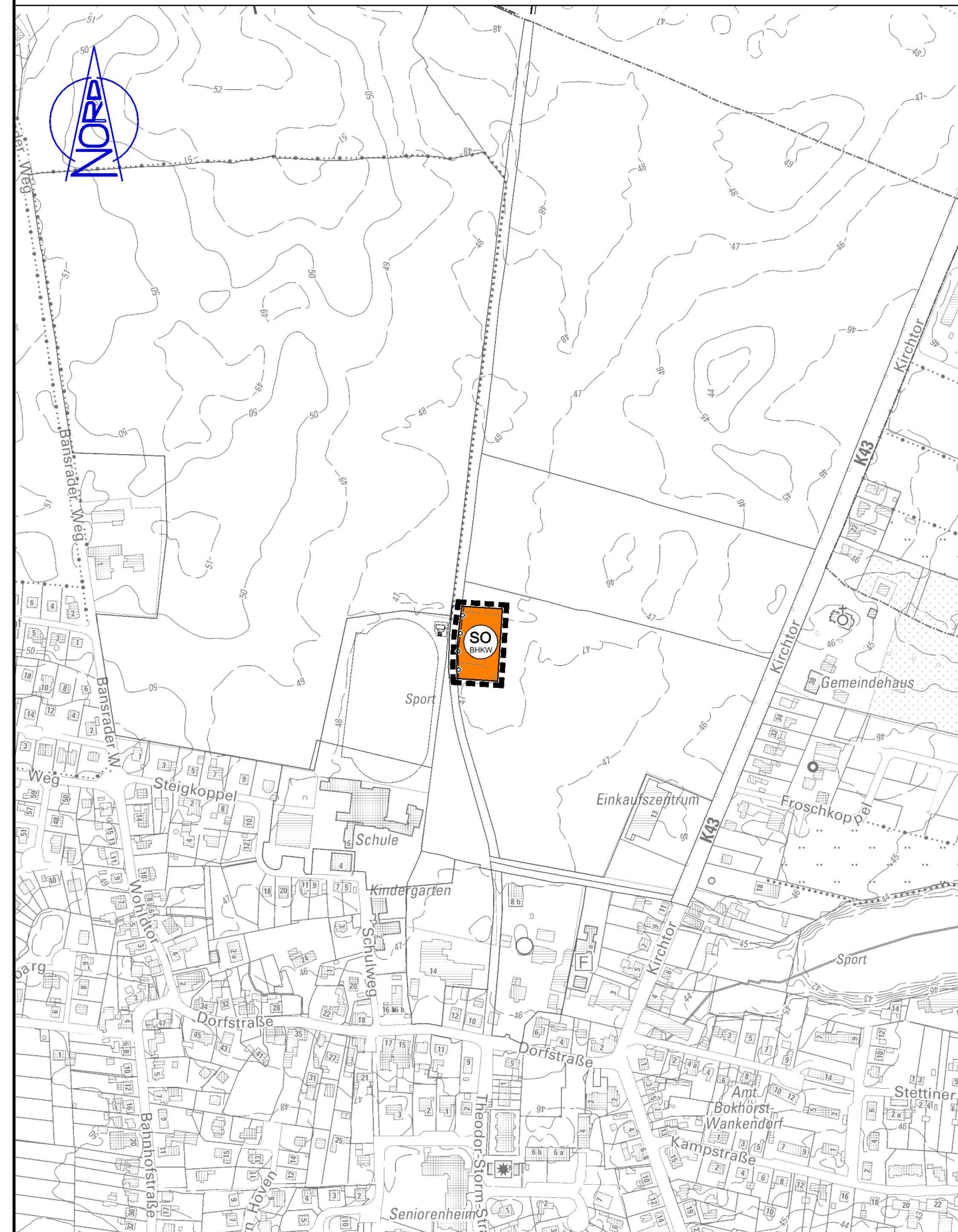


25. Änderung des Flächennutzungsplanes - M. 1 : 5.000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Teilbereich 1, Gemarkung Wankendorf, Flur 6

Teilbereich 2, Gemarkung Löhndorf, Flur 3



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 – zuletzt geändert am 04. Mai 2017

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



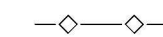
SONSTIGE SONDERGEBIETE
Zweckbestimmung: BHKW - Blockheizkraftwerk

§ 1 Abs. 2 BauNVO

§ 11 BauNVO

HAUPVERSORGUNGS - UND HAUPTABWASSERLEITUNG

§ 5 Abs. 2 Nr. 4, BauGB

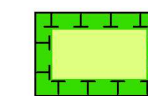


VERSORGUNGSLEITUNGEN UNTERIRDISCH

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

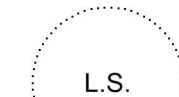
SONSTIGE PLANZEICHEN



ÄNDERUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

10. Die Erteilung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 23.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 24.09.2021 wirksam.

Wankendorf, den 27.09.2021



Siegel

gez.

Silke Roßmann

Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Wankendorf vom 13.01.2020, geändert am 13.07.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau am 20.08.2020 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 31.08.2020 bis 02.10.2020 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.08.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 21.12.2020 den Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, und die Begründung haben in der Zeit vom 01.02.2021 bis 05.03.2021 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 21.01.2021 in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-bokhorst-wankendorf.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.04.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes am 19.04.2021 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 19.08.2021 Az.: 512.111-57.085 mit Hinweisen genehmigt.

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wankendorf übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Bokhorst-Wankendorf, Bereich II, Bauleitplanung, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

25. ÄNDERUNG

DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER

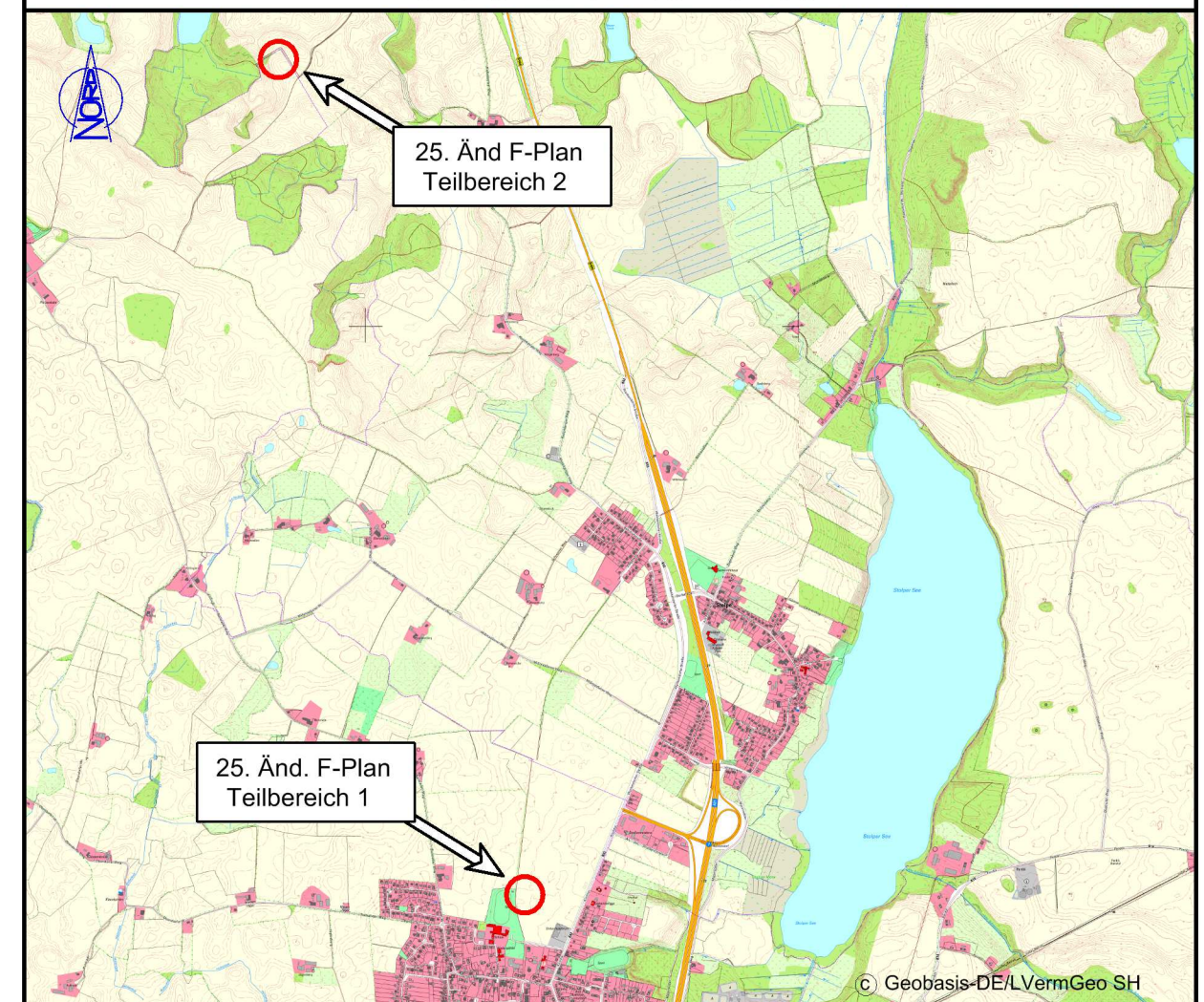
GEMEINDE WANKENDORF



KREIS PLÖN

Teilbereich 1: für das Gebiet nordöstlich des Schulsportplatzes sowie südlich, nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen
Teilbereich 2: Gebiet nördlich des Weges von Gut Löhndorf Richtung Nettelau, westlich und südlich eines Wirtschaftsweges Richtung Wald des 'Holzsees' und östlich landwirtschaftlich genutzter Fläche

Übersichtskarte



Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung Assessor jur. Uwe Czierlinski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

ENDFASSUNG

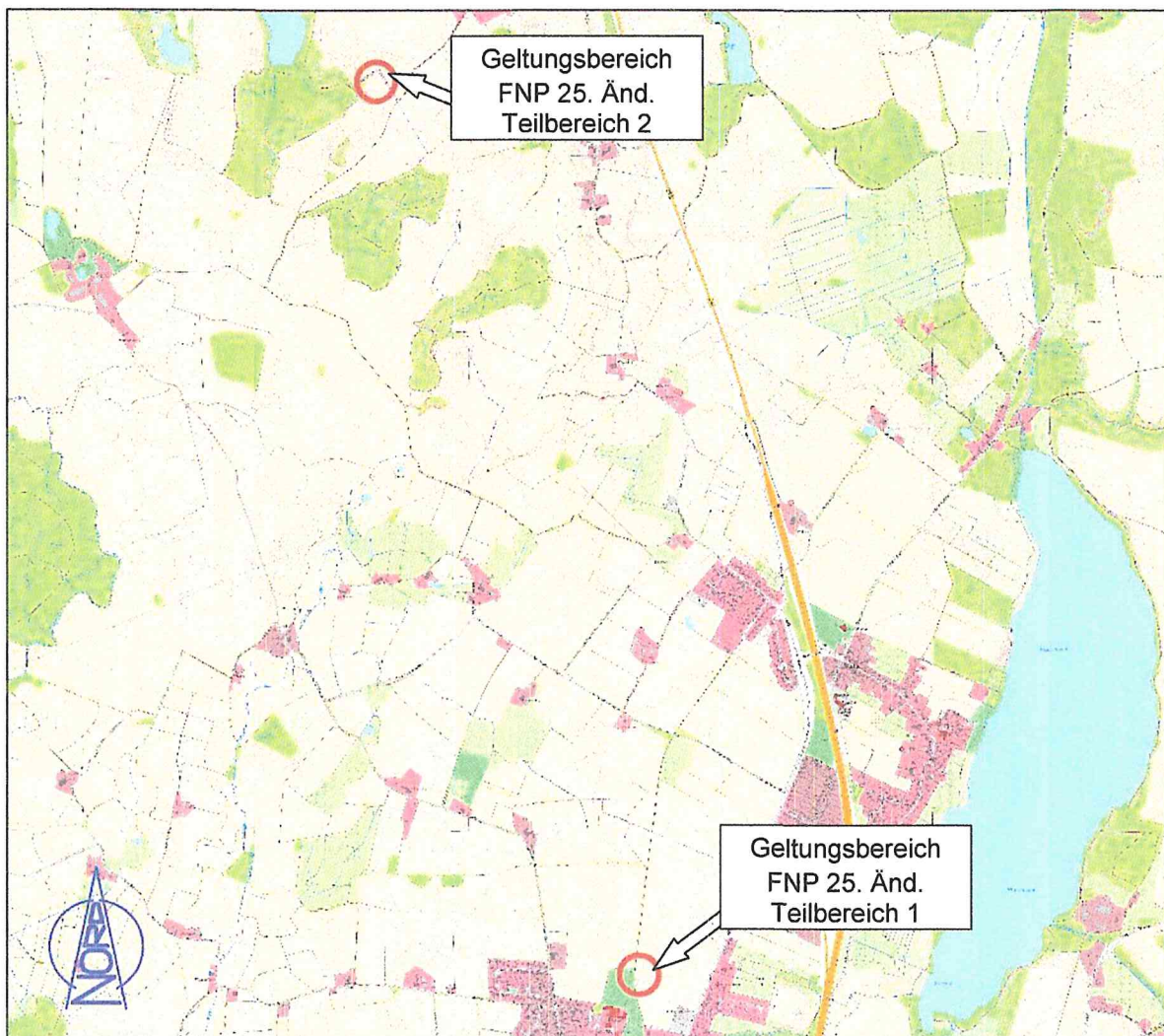
GEMEINDE WANKENDORF

Flächennutzungsplan 25. Änderung

Teilbereich 1: Gebiet nordöstlich des Schulsportplatzes sowie südlich, nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

Teilbereich 2: Gebiet nördlich des Weges von Gut Löhndorf Richtung Nettelau, westlich und südlich eines Wirtschaftsweges Richtung Wald des 'Holzsees' und östlich landwirtschaftlich genutzter Fläche

Begründung



Stand: Endfassung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeines	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben	3
3. Vorhandene und geplante Nutzungen	4
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
5. Umweltbericht.....	5
5.1 Einleitung	5
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	9
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	9
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	19
5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	24
5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	25
5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	25
5.3 Zusätzliche Angaben.....	25
5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	25
5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	25
5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	25
5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	26
5.5 Referenzen.....	26

1. Allgemeines

Das Plangebiet teilt sich auf zwei Teilbereiche auf. Der ca. 0,36 ha große Teilbereich 1 liegt nördlich des besiedelten Gemeindegebietes von Wankendorf. Konkret handelt es sich um das Gebiet nordöstlich des Schulsportplatzes sowie südlich, nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Der ca. 283 m² große Teilbereich 2 liegt nördlich des Weges von Gut Löhndorf Richtung Nettelau, westlich und südlich eines Wirtschaftsweges Richtung Wald des 'Holzsees' und östlich landwirtschaftlich genutzter Fläche. Konkret handelt es sich hierbei um einen Teil des Flurstücks 15/2, der Flur 3, Gemarkung Löhndorf.

Der Flächennutzungsplan stellt beide Teilbereiche in seiner derzeit gültigen Fassung als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dar. Im Teilbereich 1 ist im westlichen Bereich des Plangebietes eine Öl- und Gasleitung dargestellt. Bei der im Flächennutzungsplan dargestellten Öl- und Gasleitung handelt es sich um eine ehemalige Erdöltransportleitung, die aber seit ca. 20 Jahren nicht mehr als solche genutzt wird. Gegenwärtig wird die Leitung als Schutzrohr für das LWL-Kabel 'Rotensande - Kiel' verwendet. Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebiets' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Blockheizkraftwerk' im Teilbereich 1 vorbereitet. Der Teilbereich 2 wird als Maßnahmenfläche dargestellt. Die Gemeinde Wankendorf beabsichtigt, dem Betreiber der Biogasanlage Gut Löhndorf die Möglichkeit zu eröffnen, ein weiteres Satellitenblockheizkraftwerk (BHKW) nordöstlich des Schulsportplatzes zu errichten. Ein BHKW dient der Erzeugung von Wärme und Strom.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Wankendorf ist nach § 1 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als ländlicher Zentralort eingestuft.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 2000, führt dazu aus, dass die zentralen Orte und Stadtrandkerne die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) führt dazu unter Ziffer 2.2.4 aus: "Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln."

Zur Energieversorgung führt der Landesentwicklungsplan unter Ziffer 3.5.1 aus: "Kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte sollen einen wichtigen Beitrag zur sparsamen und rationellen Energieversorgung im vorgenannten Sinne

leisten. [...] Durch Energieversorgungskonzepte sollen energetische Vorteile von Versorgungssystemen einzelner Orte, aber auch ganzer Regionen unter Ausnutzung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden (zum Beispiel durch Bau von Nahwärmenetzen in Verbindung mit Blockheizkraftwerken und zur Nutzung der Abwärme von Biomasseanlagen)."

Auch der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) führt unter Kapitel 7.4 aus, dass die dezentrale Stromversorgung zum Beispiel durch Blockheizkraftwerke und Biomasseheizkraftwerke im Planungsraum weiter ausgebaut werden soll. "Neben der Strom- und Gasversorgung wird in Zukunft als dritte Sparte der leitungsgebundenen Energieversorgung der Wärmemarkt durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung in der Nah- oder Fernwärmeversorgung weiterhin an Bedeutung gewinnen, [...]."

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Der Teilbereich 1 wird gegenwärtig von einer Grünlandfläche eingenommen. Im westlichen Bereich verläuft eine unterirdische Leitungstrasse. Westlich des Plangebietes befindet sich die stillgelegte Kleinbahntrasse, die als Wanderweg und vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird. Westlich des Wanderweges befindet sich bereits ein Blockheizkraftwerk, hinter dem sich der Schulsportplatz anschließt. Nach Norden, Osten und Süden ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet in seiner derzeit gültigen Fassung als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dar. Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 1, wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet als 'Sonstiges Sondergebietes' mit der Zweckbestimmung 'Blockheizkraftwerk' auszuweisen. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 vorbehalten.

Der Betreiber des Blockheizkraftwerkes (BHKW), das sich im Bereich des Schulsportplatzes westlich des Plangebietes befindet, kam mit dem Wunsch auf Erweiterung auf die Gemeinde zu. Das Blockheizkraftwerk dient der Erzeugung von Wärme und Strom. Genutzt wird hier das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung. Ein BHKW ermöglicht es im Zuge der Wärmeenergieerzeugung, z. B. durch den Einsatz von Brennstoffen wie Erdgas oder Biogas, gleichzeitig elektrischen Strom zu produzieren. Da die in einem BHKW erzeugte Wärme nicht über längere Strecken transportiert werden kann, ist das wichtigste Kriterium für die Standortwahl die Nähe von Abnehmern der Wärme. Dies ist am gewählten Standort gegeben.

Der Teilbereich 2 wird derzeit von einer Ackerteilfläche eingenommen. Im Osten grenzt ein Knick an den Teilbereich an, im Westen befindet sich ein Tümpel, im Norden und Süden liegt der restliche Bereich der Ackerfläche. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet in seiner derzeit gültigen Fassung als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dar. Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 2, wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet als Maßnahmenfläche auszuweisen. Sie dient der öffentlich-rechtlichen Absicherung des erforderlichen Ausgleichs des Teilbereiches 1. Die Ermittlung des Ausgleichs erfolgt im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet (Teilbereich 1) wird über die stillgelegte Kleinbahntrasse erschlossen, die ansonsten als Wanderweg für Spaziergänger und vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird. Die Erschließungsstraße führt in Richtung Süden in die bebauten Bereiche der Gemeinde Wankendorf.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde Wankendorf.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 96 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Südlich des Plangebietes am Weg zwischen 'Kirchtor' und der Schule befindet sich in etwa 200 m Entfernung ein Löschwasser-Entnahmebecken mit einer verfügbaren Wassermenge von 200 m³.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das Regenwasser ist im Plangebiet zu versickern.

b) Schmutzwasser

Es fällt bei dem Betrieb des Blockheizkraftwerkes kein Schmutzwasser an.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Wankendorf ist an das Netz der Telekom Deutschland AG und der Deutschen Glasfaser angeschlossen.

Gas und Elektroenergie

Für die Versorgung mit Gas und Elektroenergie ist die Schleswig-Holstein Netz AG zuständig.

Abfall

Für die Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön maßgeblich.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im

Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermeiden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 1, hat eine Größe von etwa 0,36 ha. Es wird ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Blockheizkraftwerk' gem. § 11 BauNVO dargestellt. Die Planung dient dem Ziel, die Möglichkeit zu eröffnen, ein weiteres Satellitenblockheizkraftwerk (BHKW) nordöstlich des Schulsportplatzes zu errichten, um so eine bessere Versorgung der Anwohner mit Wärme und Strom zu gewährleisten.

Der Geltungsbereich des Teilbereiches 2 hat eine Größe von etwa 283 m². Er dient der öffentlich-rechtlichen Absicherung des erforderlichen Ausgleichs gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 2 BauGB, indem hier eine Maßnahmenfläche dargestellt wird.

Es befindet sich kein europäisches Schutzgebiet i. S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) im räumlichen Umfeld oder in einer vorstellbaren Beeinflussung der beiden Teilbereiche.

Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Grünlandfläche in 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Blockheizkraftwerk' mit entsprechender Versiegelung (Teilbereich 1);
- Umwandlung einer Ackerfläche in Maßnahmenfläche (Teilbereich 2).

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' des § 13 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen dieser 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und den Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - sowie mit dem § 1 a Wasserhaushaltsgesetz.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Da die Eingriffe erst auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen.

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet, Teilbereich 1, die folgende Ausweisung:

- vorgeschlagener Naturpark.

Im Bereich des vorgeschlagenen Naturparks ist für diverse Gemeinden, unter anderem Wankendorf, eine Erweiterungsmöglichkeit des Naturparks 'Holsteinische Schweiz' vorgeschlagen worden. Wankendorf liegt jedoch bisher nicht im Naturpark 'Holsteinische Schweiz'.

Im Teilbereich 2 bestehen die folgenden Ausweisungen:

- Dichtezentrum für Seeadlervorkommen;
- Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Schwerpunktbereich;
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Gemäß Landschaftsrahmenplan hat sich der Seeadler "in den letzten Jahren innerhalb von Schleswig-Holstein nach Westen ausgebreitet und weist mit insgesamt 40 Revieren (2017) im Planungsraum knapp 40 Prozent des Landesbestandes auf. Hervorzuheben ist der Kreis Plön, der mit 23 Revieren die höchste Seeadlerdichte in Schleswig-Holstein hat. In den bereits genannten Seenplatten und Teichlandschaften finden die Seeadler so gute Nahrungsbedingungen, dass die Horste insbesondere am Großen Plöner See dicht beieinander liegen." Die Ausweisung dieser Fläche als Maßnahmenflächen steht dem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen nicht entgegen.

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Schwerpunktbereich

Im Landschaftsrahmenplan wird dazu Folgendes ausgeführt: "Gemäß § 21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 beitragen.

Nach § 20 BNatSchG ist ein Netz verbundener Biotope zu schaffen, das mindestens zehn Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. In Schleswig-Holstein wird darauf hingewirkt, diesen Anteil auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche zu erhöhen (§ 12 LNatSchG)." Eine Darstellung des Teilbereichs 2 als Maßnahmenfläche steht den Ausweisungen aus dem Landschaftsrahmenplan nicht entgegen.

Gebiet mit besonderer Erholungseignung

"Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen." (vgl. Landschaftsrahmenplan S. 176) Eine Maßnahmenfläche steht der Aussage aus dem Landschaftsrahmenplan nicht entgegen.

Landschaftsplan (1997)

Im Bestandsplan des Landschaftsplans ist der Teilbereich 1 als Grünlandfläche dargestellt. Auf der Westseite des Wander- und Wirtschaftsweges ist ein Knick dargestellt. Die Maßnahmenkarte weist das Plangebiet als Eignungsfläche für eine Wohnbebauung aus. Es handelt sich zwar bei der Fläche um ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Blockheizkraftwerk', allerdings dient es u. a. auch der Versorgung von Gebäuden mit Strom und Wärme. Da auf der Fläche bereits eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen ist, stehen dem Vorhaben die Aussagen aus dem Landschaftsplan nicht entgegen.

Im Bestandsplan des Landschaftsplanes ist der Teilbereich 2 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Außerdem ist der bestehende Tümpel eingezeichnet. Im Maßnahmenplan ist das Plangebiet als Eignungsfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt, Zudem besteht die Darstellung als Eignungsfläche für Neuwaldbildung. Die Ausweisung der Fläche als Maßnahmenfläche steht den Aussagen aus dem Landschaftsplan daher nicht entgegen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

In den beiden Teilbereichen, auf deren angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld der Flächen gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Die Knicks in beiden Teilbereichen bzw. angrenzend daran sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Der Tümpel angrenzend an den Teilbereich 1 ist ebenfalls nach § 30 BNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das Plangebiet des Teilbereichs 1 wird zurzeit von einer Grünlandfläche eingenommen. Westlich des Plangebietes befindet sich die stillgelegte Kleinbahntrasse, die als Wanderweg und vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird. Westlich des Wanderweges befindet sich bereits ein Blockheizkraftwerk, hinter dem sich der Schulsportplatz anschließt. Nach Norden, Osten und Süden ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Westen, westlich des angrenzenden Wirtschaftsweges, befindet sich ein Knick. Der Knick ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Blockheizkraftwerk' auf der Grünlandfläche wird zu dem Verlust dieser und zu Flächenversiegelungen durch bauliche Anlagen (Blockheizkraftwerk, Trafo, Wärmespeicher, Gasspeicher) und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Ebenso werden durch die Verbindung der beiden BHKW's Bodenmodellierungen hervorgerufen. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Es ist vorgesehen, den Knick westlich des Wanderweges zu erhalten. Die Vorgaben der 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' von 20. Januar 2017 werden eingehalten, weshalb dieser als unbeeinträchtigt beurteilt werden kann.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Grünlandteilfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein Flächenverbrauch erfolgen.

Das Plangebiet des Teilbereichs 2 besteht derzeit aus einem Teilbereich einer deutlich größeren Ackerfläche. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Knick, an den sich parallel verlaufend ein Wirtschaftsweg in Richtung Wald des Holzsees anschließt. Im Westen befindet sich ein Tümpel, der, wie auch die Knicks, gem. § 30 BNatSchG geschützt ist. Im Süden und Norden befindet sich die Restfläche der Ackerfläche.



Abb.1: Blick auf die zukünftige Maßnahmenfläche aus Richtung Norden, im rechten Bildbereich ist der Tümpel zu sehen, links verläuft der Knick (Foto: Büro für Bauleitplanung)

Die Ausweisung einer Maßnahmenfläche auf der derzeitigen Ackerfläche wird zwar zu dem Verlust dieser führen, sie zukünftig jedoch aufwerten. Der erforderliche Ausgleich des Teilbereichs 1 wird hier festgesetzt. Die geschützten Biotopflächen werden allesamt erhalten und durch die Ausweisung nicht beeinträchtigt.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Ackerfläche weiterhin bewirtschaftet werden.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt lediglich für den Teilbereich 1, da im Teilbereich 2 eine Aufwertung durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Maßnahmenfläche (extensive Grünlandfläche) stattfindet. Eine Bewertung der Schutzgüter ist daher im Teilbereich 2 obsolet, da keine Verschlechterungen hervorgerufen werden und dadurch auch kein Ausgleich erforderlich wird.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Das Plangebiet besteht aus einer Grünlandfläche. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine schwach trockene Feuchtestufe mit einem hohen Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 2 und 3).

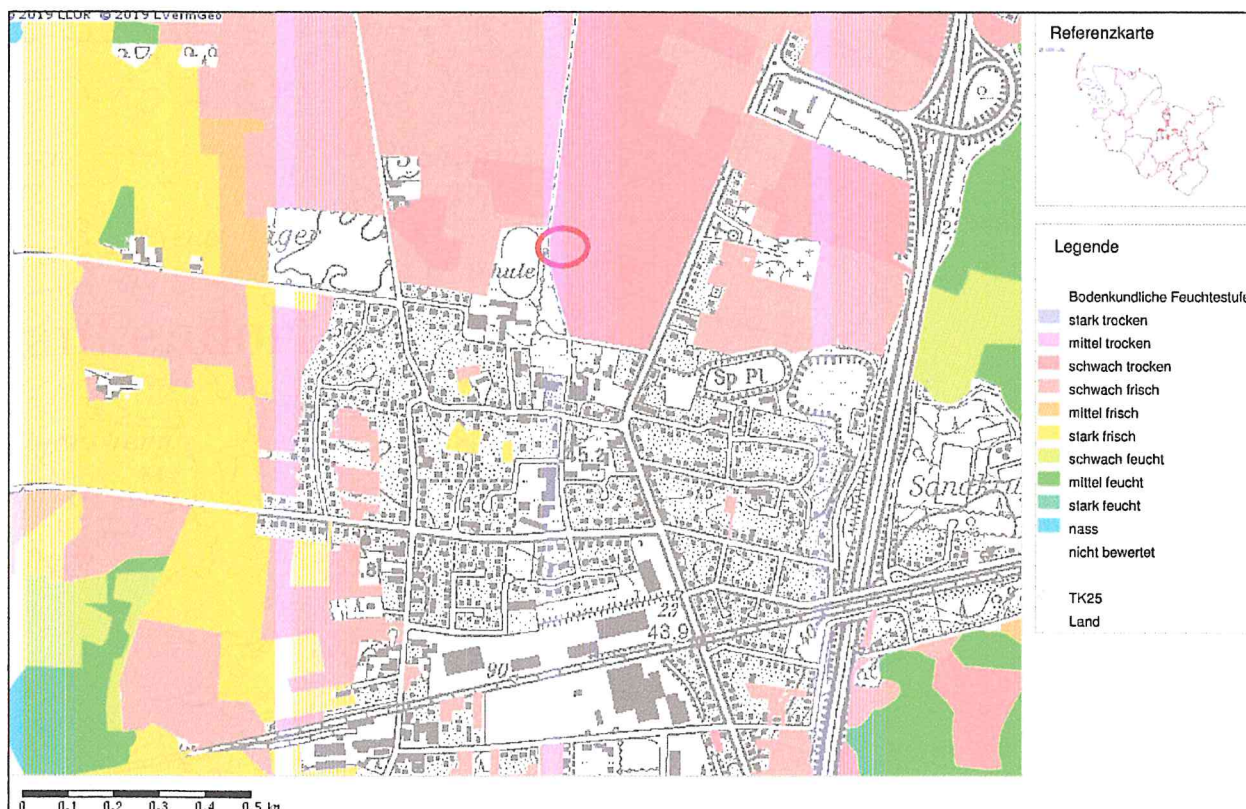


Abb. 2: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine schwach trockene Feuchtestufe ist für Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken, für intensive Grünlandnutzung ebenfalls zu trocken. Der Standort wird als Grünlandfläche genutzt.

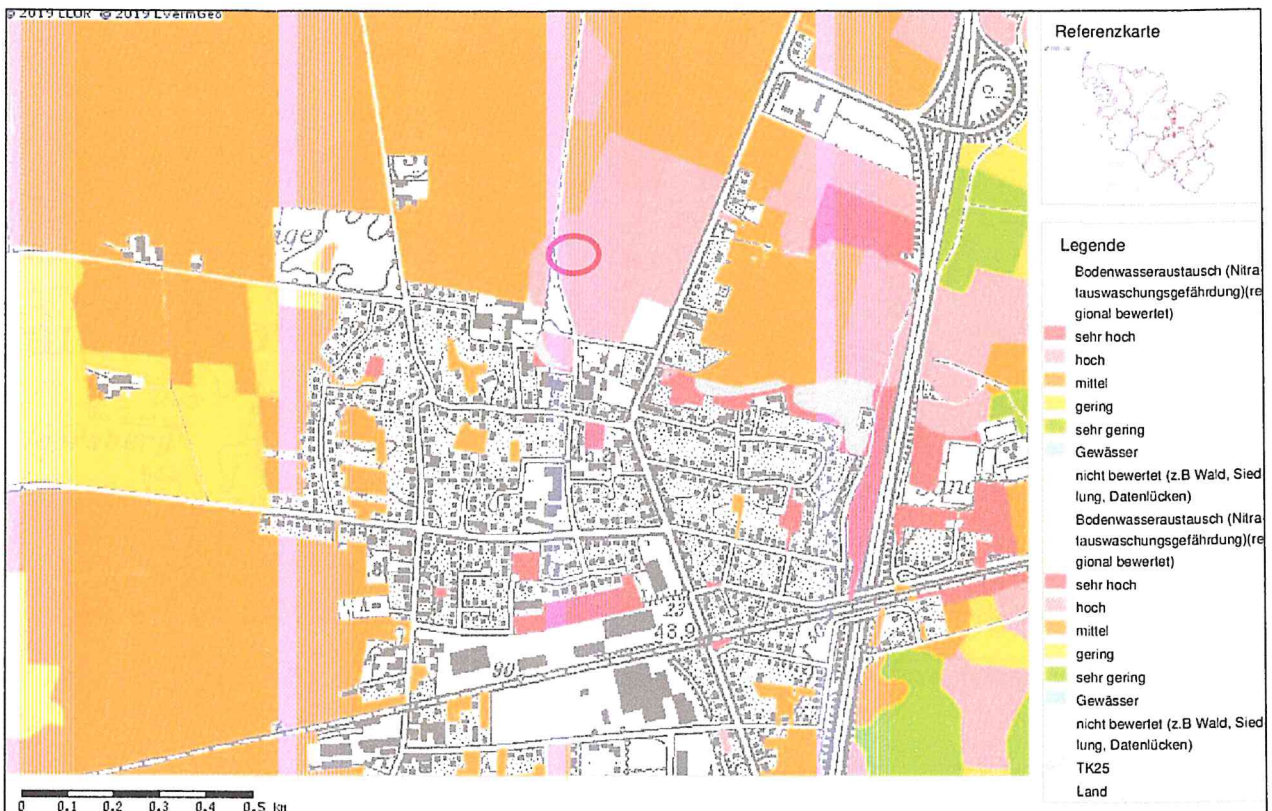


Abb. 3: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein hoher Wasseraustausch vor, sodass ein hohes Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit ist als mittel, die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität des Bodens als gering einzustufen (Abb. 4 - 6).

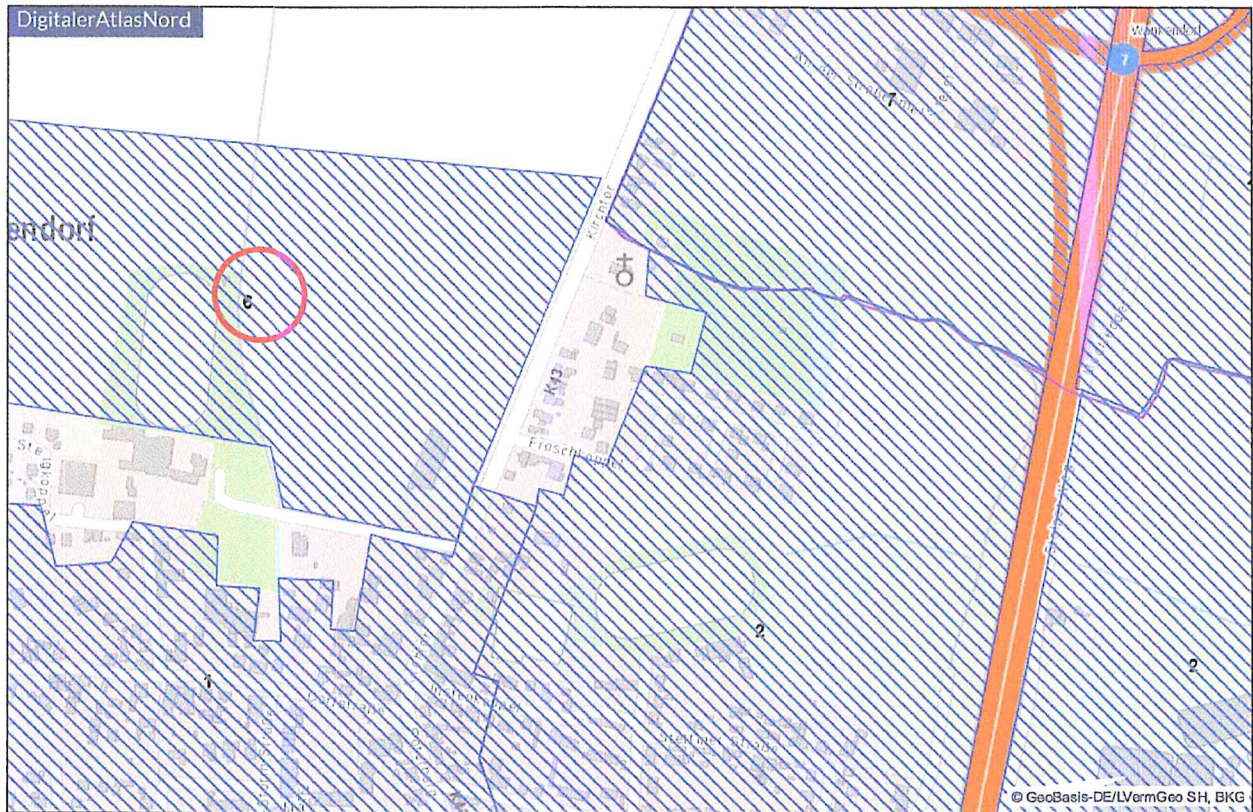


Abb. 7: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht weitgehend eben.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Grünlandfläche genutzt. Flächenversiegelungen würden nicht stattfinden.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit sowie eine anthropogene Überprägung. Sie haben demnach eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt. Der Teilbereich 1 liegt in einem archäologischen Interessensgebiet.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers liegen keine genauen Angaben vor. Angesichts des Reliefs und der Topographie kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Das bedeutet, der mittlere Flurabstand beträgt mehr als 1,00 m.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Grünlandfläche. Bei Grünlandflächen handelt es sich um Flächen mit einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da es sich um eine relativ kleine Fläche handelt, ist die Bedeutung dieser Grünlandfläche für die Kaltluftentstehung als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird zurzeit von einer Grünlandfläche eingenommen. Lediglich im Westen des Plangebietes, auf der westlichen Seite des angrenzenden Wirtschaftsweges, befindet sich ein Knick. Der Knick ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Der Knick befindet sich außerhalb des Plangebietes. Weiter westlich liegt der Schulsportplatz, im Süden, in einem Abstand von ca. 150 m befindet sich die Grundschule und in einem Abstand von ca. 250 m beginnt die Wohnbebauung der Gemeinde Wankendorf. In Richtung Südosten befinden sich in einem Abstand von ca. 200 m bzw. 250 m ein Norma-Markt und eine Kindertagesstätte.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Der Knick hat aufgrund seines naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Grünlandfläche hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt nördlich der bebauten Bereiche der Gemeinde Wankendorf. Da es vorgesehen ist, die gesamte Fläche östlich des Plangebiets später baulich zu nutzen, ist die Lage des Plangebietes - auch schon wegen der geringen Flächengröße - aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar.

Da das Plangebiet lediglich auf der westlichen Seite des Wirtschaftsweges eine Eingrünung besitzt, ist zu allen anderen Seiten eine Eingrünung in Form einer Heckenpflanzung vorzusehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die Grünlandfläche, die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie den Knick, ebenso wie aus der Umgebung auf das Gelände.

Bewertung

Es werden Eingrünungsmaßnahmen erforderlich.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Aufgrund der Entfernung zu der nächstgelegenen Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass keine signifikanten Beeinträchtigungen von dem zukünftigen Blockheizkraftwerk ausgehen. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass es vorgesehen ist, die gesamte restliche Grünlandfläche später baulich zu nutzen. Dieser Sachverhalt muss bei der Planung und Ausgestaltung des Plangebietes berücksichtigt werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen. Es würden sich keine weiteren Immissionen durch das Blockheizkraftwerk ergeben.

Bewertung

Die Ausweisung des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Blockheizkraftwerk' wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen. Die Nutzung der angrenzenden restlichen Grünlandfläche als spätere Siedlungsfläche ist jedoch zu beachten.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet.

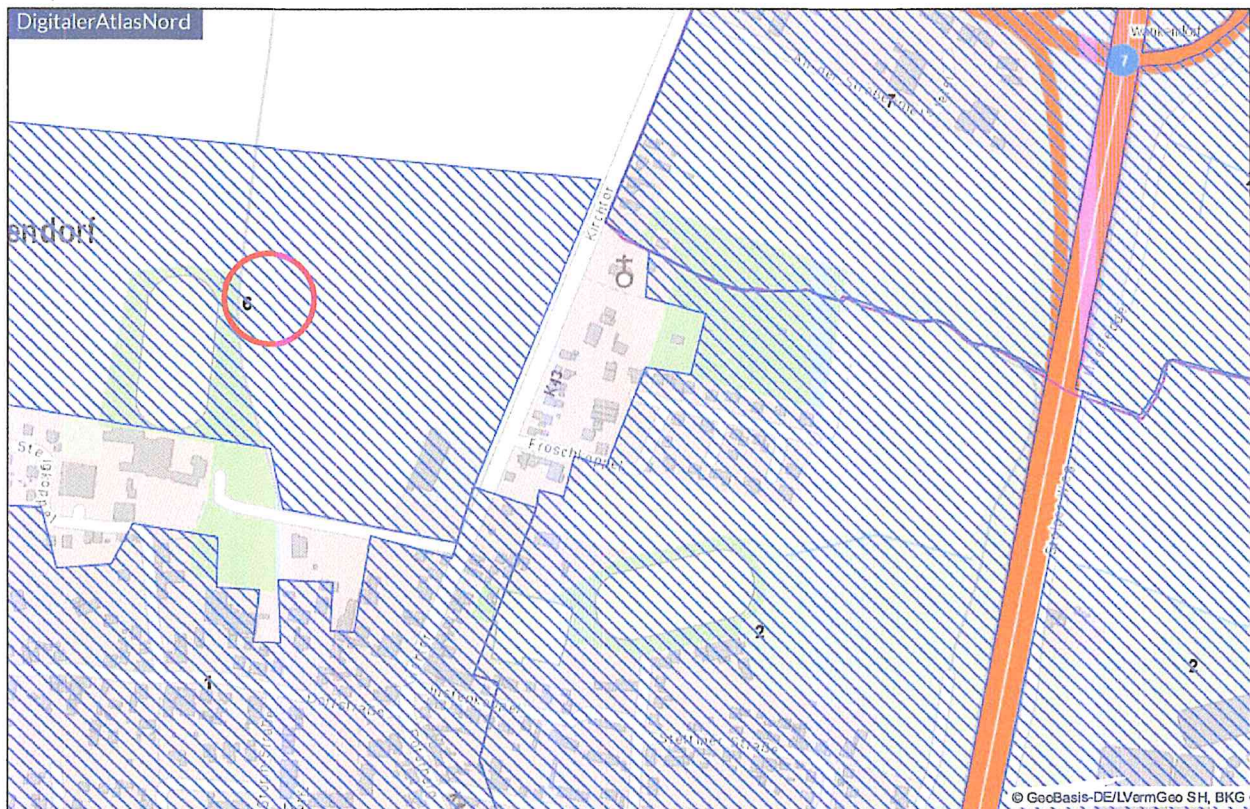


Abb. 8: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Im vorliegenden Fall wird eine zusätzliche Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, für die der Landschaftsplan der Gemeinde Wankendorf aber bereits eine bauliche Entwicklung vorsieht.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es würde keine Inanspruchnahme der Fläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor. Es werden zudem durch die Verbindung der beiden BHKW's Bodenmodellierungen hervorgerufen. Eine Eingrünung des Plangebietes wird erforderlich. Hinsichtlich der zukünftigen baulichen Entwicklung der Restfläche sind die Schallimmissionen des Blockheizkraftwerkes zu beachten. Der erforderliche Ausgleich wird im Teilbereich 2 durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche erbracht.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung im Teilbereich 1

Schutzgut Boden

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Blockheizkraftwerk' führt zu Flächenversiegelungen für die baulichen Anlagen sowie der befestigten Hof- und Rangierflächen. Durch die Verbindung der beiden BHKW's kommt es zu Bodenmodellierungen. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im

Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen.

Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen. Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Sandböden unterhalb der Lehmschicht ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet möglich. Das auf der Betriebsfläche anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist daher auf dem Grundstück zu versickern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen. Die Planung führt daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima/Luft

Die Beseitigung eines vergleichsweise kleinen Teils einer Grünlandfläche hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die geplante Bebauung wird zu der Beseitigung einer kleinen Grünlandteilfläche führen. Es befinden sich keine Gehölze im Plangebiet, weshalb auch keine Gehölze beseitigt werden können. Geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 geregelt.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind. Im bzw. angrenzend an das Plangebiet bestehen Bruthabitate für Vögel. Ferner können sich in den Großbäumen in der Umgebung Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse befinden. Zudem kann der benachbarte Knick einen Lebensraum für Haselmäuse darstellen.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gehölzstrukturen. Aus diesem Grund können auch keine großen Bäume beseitigt werden.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Haselmaus

Der Knick auf der gegenüberliegenden Wegesseite ist aufgrund seiner Gehölzzusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist das Vorkommen von Haselmäusen in der Gemeinde Wankendorf als gering einzustufen. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet. Da sich im Plangebiet keine Gehölzstrukturen befinden, können auch keine Habitate der Haselmaus beseitigt werden.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten. Der Knick und seine Überhälter sowie andere weiter entfernte Gehölzstrukturen bieten Brutplätze für mehrere Vogelarten. Da im Plangebiet selbst keine Gehölze vorkommen und somit auch nicht beseitigt werden, werden auch keine Brutplätze von Vogelarten beseitigt.

Grünlandflächen können ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (u. a. *Kiebitz*, *Feldlerche*) darstellen. Die Eignung einer solchen Fläche hängt hierbei von verschiedenen Faktoren ab. Im vorliegenden Fall schränkt der Knick im Westen und die Nähe der Schule sowie zu weiterer Wohnbebauung die Eignung der Grünlandfläche als Bruthabitat für Offenlandbrüter stark ein. Offenlandbrüter meiden sowohl die Nähe zu Gebäuden, als auch die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Knicks. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Wenn man berücksichtigt, dass die *Feldlerche* einen Abstand von 50 m bis 100 m zu Gebäuden oder hohen Knicks einhält, so wird deutlich, dass die Fläche nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat für diese Art geeignet ist. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auf der Grünlandfläche ein Vorkommen der *Feldlerche* oder des *Kiebitz* ausgeschlossen ist.

Da im Plangebiet keine Gehölze beseitigt werden und Offenlandbrüter ausgeschlossen werden können, besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit

Die Planung bereitet keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt nördlich der bebauten Bereiche der Gemeinde Wankendorf. Da es vorgesehen ist, die gesamte Fläche östlich des Plangebiets später baulich zu nutzen, ist die Lage des Plangebietes - auch schon wegen der geringen Flächengröße - aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar.

Da das Plangebiet lediglich auf der westlichen Seite des Wirtschaftsweges eine Eingrünung besitzt, ist zu allen anderen Seiten eine Eingrünung in Form einer Heckenpflanzung vorzusehen.

Auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 wird festgesetzt, welche Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes durchgeführt werden müssen.

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen. Der Bau eines Blockheizkraftwerkes wird momentan an dieser Stelle zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das 'Schutzgut Mensch' führen, da es sich weit genug entfernt zu der nächsten schützenswerten Bebauung befindet. Zu beachten ist jedoch die Tatsache, dass die restliche Grünlandfläche für eine bauliche Entwicklung genutzt werden soll. Hier ist auf die Einhaltung der Orientierungswerte hinsichtlich Lärm zu achten.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Es befindet sich aber in einem Archäologischen Interessensgebiet.

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Die Planung bereitet die Ansiedlung eines Blockheizkraftwerkes auf einer derzeit un bebauten Grünlandfläche vor. Es wird somit eine zusätzliche Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, auch wenn der Landschaftsplan bereits eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle vorsieht.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuscentwicklungen führen. Zudem werden Versiegelungen für den Bau des BHKW und seiner dazugehörigen Anlagen sowie Modellierungen für Leitungsverlegungen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der baulichen Anlagen zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen.

Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu entsorgen.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während des Baus eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Ein Blockheizkraftwerk birgt keine Risiken für die Umwelt. In räumlicher Nähe befindet sich kein Störfallbetrieb, der auf das Plangebiet einwirken könnte.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich. Die spätere Entwicklung der restlichen Grünlandfläche ist hinsichtlich der Geräuschentwicklungen zu beachten.

B) Kurzzusammenfassung

Die Planung im Teilbereich 1 wird zu der Beseitigung einer Grünlandfläche führen. Zudem werden Flächenversiegelungen durch den Bau des BHKW hervorgerufen. Ebenfalls werden Bodenmodellierungen durch die Verbindung der beiden BHKW's stattfinden. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollte Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG zu beachten. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

Der Teilbereich 2 wird als Maßnahmenfläche dargestellt. Im Rahmen des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der erforderliche Ausgleich des Teilbereichs 1 ermittelt und dieser Fläche zugeordnet. Sie erfährt eine Aufwertung in jeglicher Hinsicht, da eine Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche umgewandelt wird.

5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein Kompensationsbedarf zu erwarten. Von dem späteren BHKW sind weitere planbedingte Eingriffe nicht zu erwarten.

5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, die Möglichkeit zu eröffnen, ein weiteres Satelliten-Blockheizkraftwerk (BHKW) nordöstlich des Schulsportplatzes zu errichten (Teilbereich 1). Aufgrund der geringen Flächengröße gibt es keine Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches

Es besteht bereits ein Satelliten-BHKW westlich des Wirtschaftsweges (ehemalige Kleinbahntrasse), das mit dem Biogas der Biogasanlage des Gutes Löhndorf gespeist wird. Es bietet sich an, die dadurch vorhandene Infrastruktur auch für das zusätzliche Satelliten-BHKW zu nutzen. Da sich westlich des bestehenden BHKW der Schulsportplatz befindet, der weiterhin Bestand haben soll, steht dieser Bereich als Standort nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund gibt es keine Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches des Teilbereiches 1.

5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Erweiterung des Blockheizkraftwerkes erfolgen Flächenversiegelungen im Teilbereich 1, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Ebenfalls erfolgen Bodenmodellierungen durch die Verbindung der beiden BHKW's.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Zur Übersicht wurde ein Lageplan von der DAS - IB GmbH am 07. April 2020 erstellt.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt

werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen ergeben werden, sind im Rahmen des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Das 'Sonstige Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Blockheizkraftwerk' wird später zu keinen weiteren Beeinträchtigungen führen.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, im Teilbereich 1 neben dem bestehenden Blockheizkraftwerk (BHKW) am Schulsportplatz ein weiteres Satelliten-BHKW zu errichten. Dafür wird ein Teil der sich östlich anschließenden Grünlandfläche genutzt. Aus diesem Grund wird mit dieser 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Blockheizkraftwerk' anstelle einer 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen. Zurzeit besteht das Plangebiet aus einer Grünlandfläche, die laut Landschaftsplan für zukünftige Bebauung genutzt werden soll. Die Ausweisung als Sondergebiet wird zu der Beseitigung der Grünlandfläche führen. Geschützte Biotop werden nicht beseitigt. Außerdem werden durch die Ausweisung Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen vorbereitet. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes auf dem Teilbereich 2 festgesetzt und dadurch öffentlich-rechtlich abgesichert.

5.5 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

GEMEINDE WANKENDORF

- Landschaftsplan der Gemeinde Wankendorf, 1997
- Flächennutzungsplan Gemeinde Wankendorf, 1982

GOOGLE MAPS

- <https://www.google.de/maps/@54.1510627,10.1865363,1728m/data=!3m1!1e3>

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bss-hoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön (2020)

VHW - DIENSTLEISTUNGEN GMBH

- Das Baugesetzbuch; Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht, 13. Auflage, 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wankendorf hat diese Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 19. April 2021 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Wankendorf, den 19.04.2021



.....
Silke Roßmann
(Bürgermeisterin)

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wankendorf

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 a Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wankendorf für den Teilbereich 1: Gebiet nordöstlich des Schulsportplatzes sowie südlich, nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen und den Teilbereich 2: Gebiet nördlich des Weges von Gut Löhndorf Richtung Nettelau, westlich und südlich eines Wirtschaftsweges Richtung Wald des 'Holzsees' und östlich landwirtschaftlich genutzter Fläche mit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Planerische Zielsetzung:

Das Plangebiet teilt sich auf zwei Teilbereiche auf. Der ca. 0,36 ha große Teilbereich 1 liegt nördlich des besiedelten Gemeindegebietes von Wankendorf. Konkret handelt es sich um das Gebiet nordöstlich des Schulsportplatzes sowie südlich, nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Der ca. 283 m² große Teilbereich 2 liegt nördlich des Weges von Gut Löhndorf Richtung Nettelau, westlich und südlich eines Wirtschaftsweges Richtung Wald des 'Holzsees' und östlich landwirtschaftlich genutzter Fläche. Konkret handelt es sich hierbei um einen Teil des Flurstücks 15/2, der Flur 3, Gemarkung Löhndorf.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt beide Teilbereiche als 'Fläche für die Landwirtschaft' dar. Im Teilbereich 1 ist im westlichen Bereich des Plangebietes eine Öl- und Gasleitung dargestellt. Bei der im Flächennutzungsplan dargestellten Öl- und Gasleitung handelt es sich um eine ehemalige Erdöltransportleitung, die aber seit ca. 20 Jahren nicht mehr als solche genutzt wird. Gegenwärtig wird die Leitung als Schutzrohr für ein 16 bar Hochdruck Doppelsystem und für das LWL-Kabel 'Rotensande - Kiel' verwendet.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den Teilbereich 1 das Ziel verfolgt, das Plangebiet als 'Sonstiges Sondergebietes' mit der Zweckbestimmung 'Blockheizkraftwerk' auszuweisen. Für den Teilbereich 2 wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet als Maßnahmenfläche auszuweisen. Sie dient der öffentlich-rechtlichen Absicherung des erforderlichen Ausgleichs des Teilbereiches 1. Die Gemeinde Wankendorf beabsichtigt, dem Betreiber der Biogasanlage Gut Löhndorf die Möglichkeit zu eröffnen, ein weiteres Satellitenblockheizkraftwerk (BHKW) nordöstlich des Schulsportplatzes zu errichten. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 vorbehalten.

Maßgebliche Umweltbelange:

Im Rahmen des Bauleitplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Beurteilung der Situation von Natur und Umwelt und deren Entwicklung bei Umsetzung des Vorhabens lagen die vorhandenen Planungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu Grunde.

Das Plangebiet des Teilbereichs 1 wird zurzeit von einer Grünlandfläche eingenommen. Westlich des Plangebietes befindet sich die stillgelegte Kleinbahntrasse, die als Wanderweg und vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird. Westlich des Wanderweges befindet sich bereits ein Blockheizkraftwerk, hinter dem sich der Schulsportplatz anschließt. Nach Norden, Osten und Süden ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Westen, westlich des angrenzenden Wirtschaftsweges, befindet sich ein Knick. Der Knick ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Blockheizkraftwerk' auf der Grünlandfläche wird zu dem Verlust dieser und zu Flächenversiegelungen durch bauliche Anlagen (Blockheizkraftwerk, Trafo, Wärmespeicher, Gasspeicher) und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Ebenso werden durch die Verbindung der beiden BHKW's Bodenmodellierungen hervorgerufen. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und ausgeglichen werden müssen. Zusätzlich werden Eingrünungsmaßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes erforderlich.

Das Plangebiet des Teilbereichs 2 besteht derzeit aus einem Teilbereich einer deutlich größeren Ackerfläche. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Knick, an den sich parallel verlaufend ein Wirtschaftsweg in Richtung Wald des Holzsees anschließt. Im Westen befindet sich ein Tümpel, der, wie auch die Knicks, gemäß § 30 BNatSchG geschützt ist. Im Süden und Norden befindet sich die Restfläche der Ackerfläche. Die Ausweisung einer Maßnahmenfläche auf der derzeitigen Ackerfläche wird zwar zu dem Verlust dieser führen, sie zukünftig jedoch aufwerten. Der erforderliche Ausgleich des Teilbereichs 1 wird hier festgesetzt. Die geschützten Biotope werden allesamt erhalten und durch die Ausweisung nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt größtenteils in einem Archäologischen Interessensgebiet. Es ist im Rahmen von Erdarbeiten mit archäologischen Funden zu rechnen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Weder im Rahmen des frühzeitigen noch im Rahmen des regulären Beteiligungsverfahrens sind seitens der Öffentlichkeit Stellungnahmen eingegangen. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind Hinweise und Anregungen von drei Stellen, im Rahmen des regulären Beteiligungsverfahrens von vier Stellen vorgetragen worden. Neben redaktionellen Hinweisen ohne Auswirkungen auf den Planinhalt wurden auch substantielle Stellungnahmen abgegeben.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanungsbehörde:

Die Landesplanungsbehörde bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken, der Planung stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Kreis Plön:

Die untere Naturschutzbehörde verweist auf die Ausgleichsrechnung für die geplanten Flächenversiegelungen. Die Verhältniszahlen würden sich erhöhen, wenn bereits höherwertige Flächen entwickelt werden würden oder die Flächen lediglich extensiver genutzt werden würden. Wenn eine Ackerfläche in ein extensives Grünland überführt werde, werde die Ausgleichsfläche damit nicht aus der Nutzung genommen, sondern in eine andere landwirtschaftliche Nutzung überführt. Wenn eine Grünlandnutzung gewünscht sei, müsse die Ausgleichsfläche entsprechend vergrößert werden. Anderenfalls müsse die Fläche aus der Nutzung genommen werden. Die Maßnahmenfläche wird vollumfänglich aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen.

Archäologisches Landesamt:

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale können zurzeit nicht festgestellt werden. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet. Hingewiesen wird auf § 15 DSchG zum evtl. Auffinden von Kulturdenkmälern.

Handwerkskammer Lübeck:

Die Handwerkskammer Lübeck bittet darum, dass bei Flächenfestsetzungen, die Handwerksbetriebe beeinträchtigen, ein sachgerechter Wertausgleich und eine frühzeitige Benachrichtigung der betroffenen Betriebe stattfinden möge. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

Schleswig-Holstein Netz AG:

Die Schleswig-Holstein Netz AG weist auf verschiedene Versorgungsleitungen im Plangebiet und dessen Umgang hin. Im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 ist festgesetzt, dass das in der Planzeichnung kenntlich gemachte Leitungsrecht (L) festgesetzt ist zugunsten der Schleswig-Holstein Netz AG. Die mit dem Leitungsrecht belasteten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfen nicht mit Bäumen und stark- sowie tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden.

Zentrale Abwägungsentscheidungen:

Die Gemeinde Wankendorf ist nach § 1 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als ländlicher Zentralort eingestuft.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 2000, führt dazu aus, dass die zentralen Orte und Stadtrandkerne die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) führt dazu unter Ziffer 2.2.4 aus: "Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln."

Zur Energieversorgung führt der Landesentwicklungsplan unter Ziffer 3.5.1 aus: "Kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte sollen einen wichtigen Beitrag zur sparsamen und rationellen Energieversorgung im vorgenannten Sinne leisten. [...] Durch Energieversorgungskonzepte sollen energetische Vorteile von Versorgungssystemen einzelner Orte, aber auch ganzer Regionen unter Ausnutzung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden (zum Beispiel durch Bau von Nahwärmenetzen in Verbindung mit Blockheizkraftwerken und zur Nutzung der Abwärme von Biomasseanlagen)."

Auch der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) führt unter Kapitel 7.4 aus, dass die dezentrale Stromversorgung zum Beispiel durch Blockheizkraftwerke und Biomasseheizkraftwerke im Planungsraum weiter ausgebaut werden soll. "Neben der Strom- und Gasversorgung wird in Zukunft als dritte Sparte der leitungsgebundenen Energieversorgung der Wärmemarkt durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung in der Nah- oder Fernwärmeversorgung weiterhin an Bedeutung gewinnen, [...]."

Der Betreiber des Blockheizkraftwerkes (BHKW), das sich im Bereich des Schulsportplatzes westlich des Plangebietes befindet, kam mit dem Wunsch auf Erweiterung auf die Gemeinde

zu. Das Blockheizkraftwerk dient der Erzeugung von Wärme und Strom. Genutzt wird hier das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung. Ein BHKW ermöglicht es im Zuge der Wärmeerzeugung, z. B. durch den Einsatz von Brennstoffen wie Erdgas oder Biogas, gleichzeitig elektrischen Strom zu produzieren. Da die in einem BHKW erzeugte Wärme nicht über längere Strecken transportiert werden kann, ist das wichtigste Kriterium für die Standortwahl die Nähe von Abnehmern der Wärme. Dies ist am gewählten Standort gegeben. Der Teilbereich 2 dient der öffentlich-rechtlichen Absicherung des erforderlichen Ausgleichs gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 2 BauGB, indem hier eine Maßnahmenfläche dargestellt wird.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wankendorf für den Teilbereich 1: Gebiet nordöstlich des Schulsportplatzes sowie südlich, nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen und den Teilbereich 2: Gebiet nördlich des Weges von Gut Löhndorf Richtung Nettelau, westlich und südlich eines Wirtschaftsweges Richtung Wald des 'Holzsees' und östlich landwirtschaftlich genutzter Fläche wurde von der Gemeindevertretung am 19. April 2021 beschlossen und vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein mit Erlass vom~~19.08.2021~~ genehmigt.

Bornhöved, den 20. April 2021

gez.

Uwe Czierlinski
(Büro für Bauleitplanung)